

# Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportanlagen

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBI. S. 419) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 02.09.1977 (GVBI. S. 305) am 13.08.1981 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

# § 1

# **Allgemeines**

- (1) Durch die Benutzungs- und Gebührensatzung wird der Sportbetrieb für folgende Anlagen geregelt:
  - a) Sporthalle mit Nebenräumen
  - b) Konditionshalle
  - c) Ringerhalle
  - d) Außensportanlagen mit Wirtschaftsgebäude
  - e) Schulturnhallen mit Nebenräumen
  - f) Gymnastikräume
- (2) Die Sportanlagen stehen den hiesigen Schulen zur Verfügung und, soweit sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung im Rahmen des Benutzerplans auch den Vereinen und Sportorganisationen für deren Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- (3) Das Hausrecht an den Sportanlagen steht der Stadtverwaltung sowie den von ihr beauftragten Sportwarten und Hausmeister zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

# § 2

# Benutzungserlaubnis

(1) Soweit die Sportanlagen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf die Benutzung der Sportanlagen einer schriftlichen Erlaubnis durch die Stadtverwaltung.

#### HINWEISE:

- 1\*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.11.2004 mit Beschluss vom 23.09.2004; im Amtsblatt am 16.11.2004 veröffentlicht; in Kraft treten zum 01.01.2005



- (2) Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtverwaltung zu richten.
- (3) In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Benutzungsgebühr festgelegt. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigten.
- (4) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei Notfällen oder außergewöhnlichen Anlässen, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
- (5) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

# Benutzungsplan

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen wird in einem Benutzerplan geregelt, den die Stadtverwaltung jeweils für die Winter- und Sommersaison aufstellt.
- (2) In dem Plan sind die schulische Nutzung, die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festzulegen. Dabei sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports sowie des Freizeitsports angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Stadtverwaltung mitzuteilen.

#### HINWEISE:

- 1\*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.11.2004 mit Beschluss vom 23.09.2004; im Amtsblatt am 16.11.2004 veröffentlicht; in Kraft treten zum 01.01.2005



# Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebs jeweils einen verantwortlichen Leiter zu bestellen. Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig eine Sportanlage, haben sie sich auf einen verantwortlichen Leiter zu einigen. Dieser ist der Stadtverwaltung gegenüber für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlagen verantwortlich.
- (2) Die Sportanlagen dürfen ohne den verantwortlichen Leiter nicht betreten werden. Der verantwortliche Leiter hat sich vor Benutzung der Sportanlage davon zu überzeugen, dass die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Er hat Schäden der Stadtverwaltung oder ihren Beauftragten sofort zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Leiter zu prüfen, ob die Anlagen, Räumlichkeiten und die Geräte unbeschädigt sind.

# § 5

# Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen ist auf die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (3) Die Sportanlagen sowie ihre Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Innenraum und das Trainingsfeld der Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräumen dürfen nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Dies gilt auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen und Übungszeiten.

#### HINWEISE:

- 1\*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.11.2004 mit Beschluss vom 23.09.2004; im Amtsblatt am 16.11.2004 veröffentlicht; in Kraft treten zum 01.01.2005



- (5) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Einknoten der Taue ist untersagt.
- (6) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (7) Verstellbare Geräte (Barren, Pferd usw.) sind nach der Benutzung tiefund festzustellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (8) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (9) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- (10) Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung erfolgt durch den Sportwart oder Hausmeister.
- (11) Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, die Trennvorhänge und Fenster dürfen nur von dem von der Stadtverwaltung Beauftragten bedient werden.
- (12) In den Hallen und ihren Nebenräumen sind das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Dies gilt nicht für den Ausschank im Foyer der Sporthalle. Untersagt ist auch das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sowie von Tieren.
- (13) Fundsachen sind umgehend beim Beauftragten der Stadtverwaltung abzugeben.
- (14) Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung Schifferstadt zulässig.
- (15) Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

#### HINWEISE:

- 1\*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.11.2004 mit Beschluss vom 23.09.2004; im Amtsblatt am 16.11.2004 veröffentlicht; in Kraft treten zum 01.01.2005



# Kostenfreie Benutzung

- (1) Die Sportanlagen stehen den Schulen, Vereinen und Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Stadt Schifferstadt haben, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Voraussetzung für eine kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene gleichartige Sportanlagen für den Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

# § 7 1\*) 2\*)

# Benutzungsgebühr

- (1) In den Fällen der Benutzung, die aufgrund des § 6 nicht kostenfrei sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und bei gewerblichen Veranstaltungen.
- (2) Die Gebühr beträgt bei Veranstaltungen 10 % der Bruttoeinnahmen bzw. mindestens 30 € pro Stunde.
  - Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlage (Sporthalle oder Außensportanlage) einschließlich der Zeit für Umkleiden, Duschen usw.
- (3) Durch die Gebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Personal sowie für die Überlassung der Sondereinrichtungen wie Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Großspielgeräten usw. abgegolten. Die Gebühr für die Benutzung von Kleinspielgeräten wird im Einzelfall von der Stadtverwaltung innerhalb eines Gebührenrahmens von 5 € bis 25 € festgelegt.
- (4) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern, auch in den Fällen des § 6, zu tragen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

### HINWEISE:

- 1\*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.11.2004 mit Beschluss vom 23.09.2004; im Amtsblatt am 16.11.2004 veröffentlicht; in Kraft treten zum 01.01.2005



# Haftung

- (1) Die Sportanlagen, Hallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. sein jeweils verantwortlicher Leiter ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- (3) Der Benutzer stellt die Stadtverwaltung vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadtverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadtverwaltung oder Beauftragten.
- (5) Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sporthallen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

#### § 9

# In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.09.1981 in Kraft.

# -----

#### HINWEISE:

- 1\*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.11.2004 mit Beschluss vom 23.09.2004; im Amtsblatt am 16.11.2004 veröffentlicht; in Kraft treten zum 01.01.2005